

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

	=	POST CH AG
CH-3003 Bern	SECO;	. 55. 5

## Weisung

An: - die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Arbeitsämter

- die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 15. Februar 2023

Nr.: 2023/01

## Erleichterung der Beratung und Kontrolle wegen des Erdbebens in der Türkei und Syrien vom 6. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Erdbeben in der Türkei und Syrien hat auch Familien von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz getroffen. Einige dieser Personen sind, sofern sie in ihr Herkunftsland zurückkehren dürfen, in die betroffenen Gebiete gereist, um Familienmitglieder vor Ort zu unterstützen. Ein Teil dieser Personen hat die Schweiz verlassen, ohne sich bei der zuständigen Amtsstelle oder ihrem Arbeitgeber ordnungsgemäss abzumelden.

Ist eine versicherte Person von einem besonderen Familienereignis direkt betroffen, ist Art. 25 Bst. e der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) anwendbar. In diesem Fall ist die versicherte Person während höchstens drei Tagen von der Vermittlungsfähigkeit befreit.

Um für diese ausserordentliche Situation eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, hält das SECO folgendes fest:

- Die Personen, die zur Unterstützung ihrer Familien in die vom Erdbeben betroffenen Regionen gereist sind, können zusätzlich zu den drei in Art. 25 Bst. e AVIV vorgesehenen Tagen ihre kontrollfreien Tage beziehen. Sofern sie nicht über genügend kontrollfreie Tage verfügen, können sie auch unbezahlte Ferien nehmen. Es werden in diesem Fall für einen Zeitraum von drei Tagen (Art. 25 Bst. e AVIV) plus höchstens 14 Kalendertagen keine Arbeitsbemühungen verlangt.
- 2. Lässt sich das genaue Datum der Abreise aus der Schweiz nicht feststellen, wird die versicherte Person, wenn sie sich zurückmeldet, von der zuständigen Amtsstelle im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs danach gefragt, um den maximalen Zeitraum gemäss Ziffer 1 zu berechnen. Kann das genaue Abreisedatum aus der Schweiz dennoch nicht ermittelt

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Direktion für Arbeit Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung Holzikofenweg 36, 3003 Bern Tel. +41 (0)58 462 29 20 tcjd@seco.admin.ch www.seco.admin.ch, www.arbeit.swiss



werden, ist als Tag der Abreise aus der Schweiz der auf das Erdbeben folgende Tag anzunehmen.

- 3. Die betroffenen Personen werden nicht in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt, wenn sie einen Kurs oder eine andere arbeitsmarktliche Massnahme aufgeben oder bei einer ihnen zugewiesenen zumutbaren Stelle nicht erscheinen, ohne die zuständige Amtsstelle vorgängig zu informieren, oder wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aufgrund ihrer unerwarteten Abreise gekündigt hat.
- 4. Für Personen, die vor Ort blockiert sind und deren Rückkehr in die Schweiz sich wegen des Erdbebens verzögert, gelten die Ziffern 1–3 sinngemäss.

Bei Rückfragen zur Weisung wenden Sie sich bitte an tcjd@seco.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

## Diese Weisung

- Ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und auf arbeit.swiss publiziert (Weisungen Kreisschreiben AVIG-Praxis).